

Grüner wird's nicht – Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bei Einfuhr von Waren in die Europäische Union (CBAM)

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft
21. Februar 2024

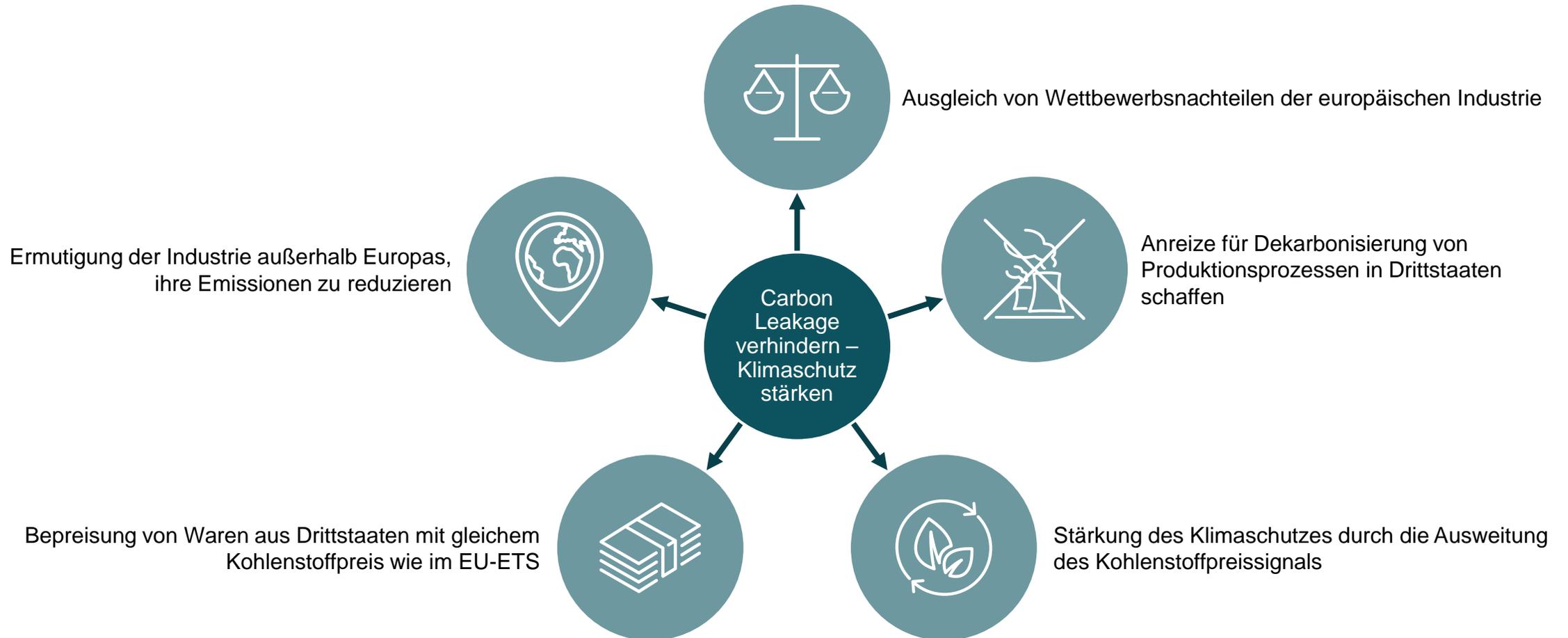
Dr. André Lippert
Dr. Gerald Gräfe
Jan Gröschel, LL.M.

Agenda

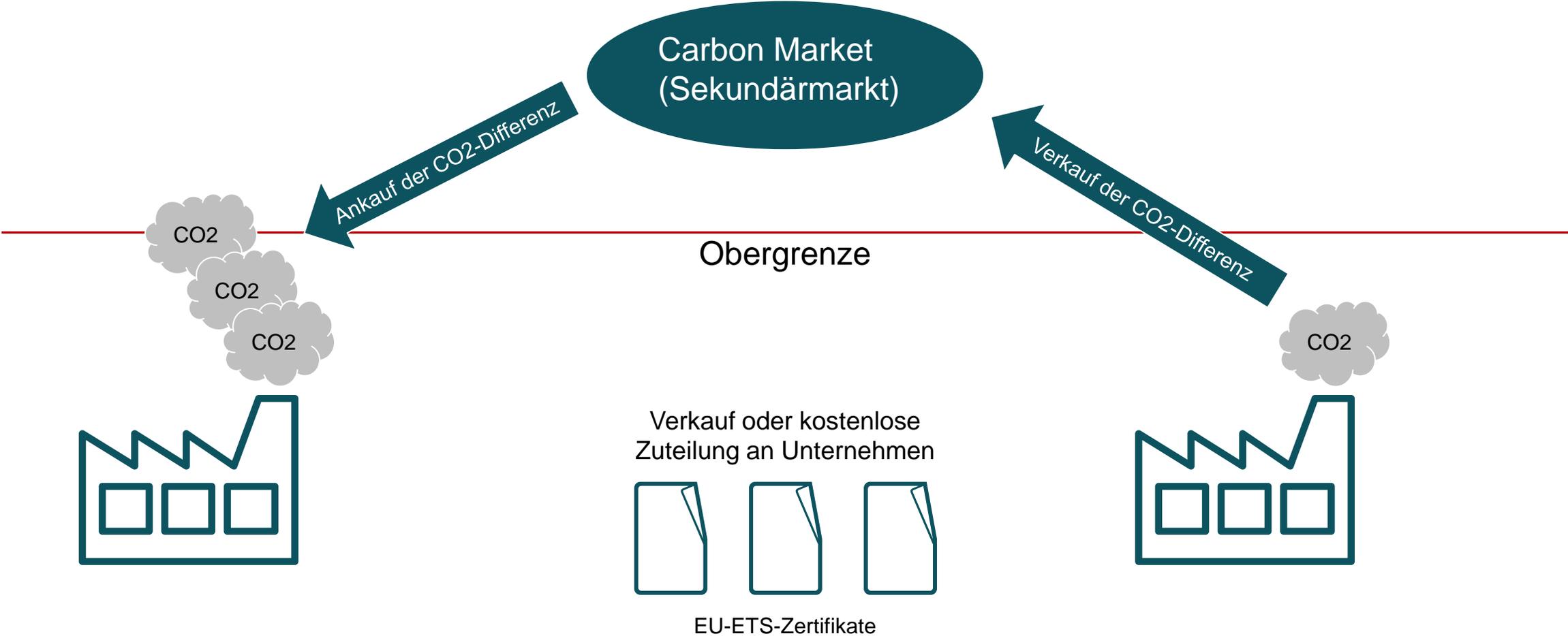
-
1. Hintergrund und Wirkungsweise des CBAM
 2. Verpflichtungen für Unternehmen in der Übergangsphase
 3. Mögliche vertragliche Gestaltungen in Einkaufsverträgen
-

Hintergrund und Wirkungsweise des CBAM

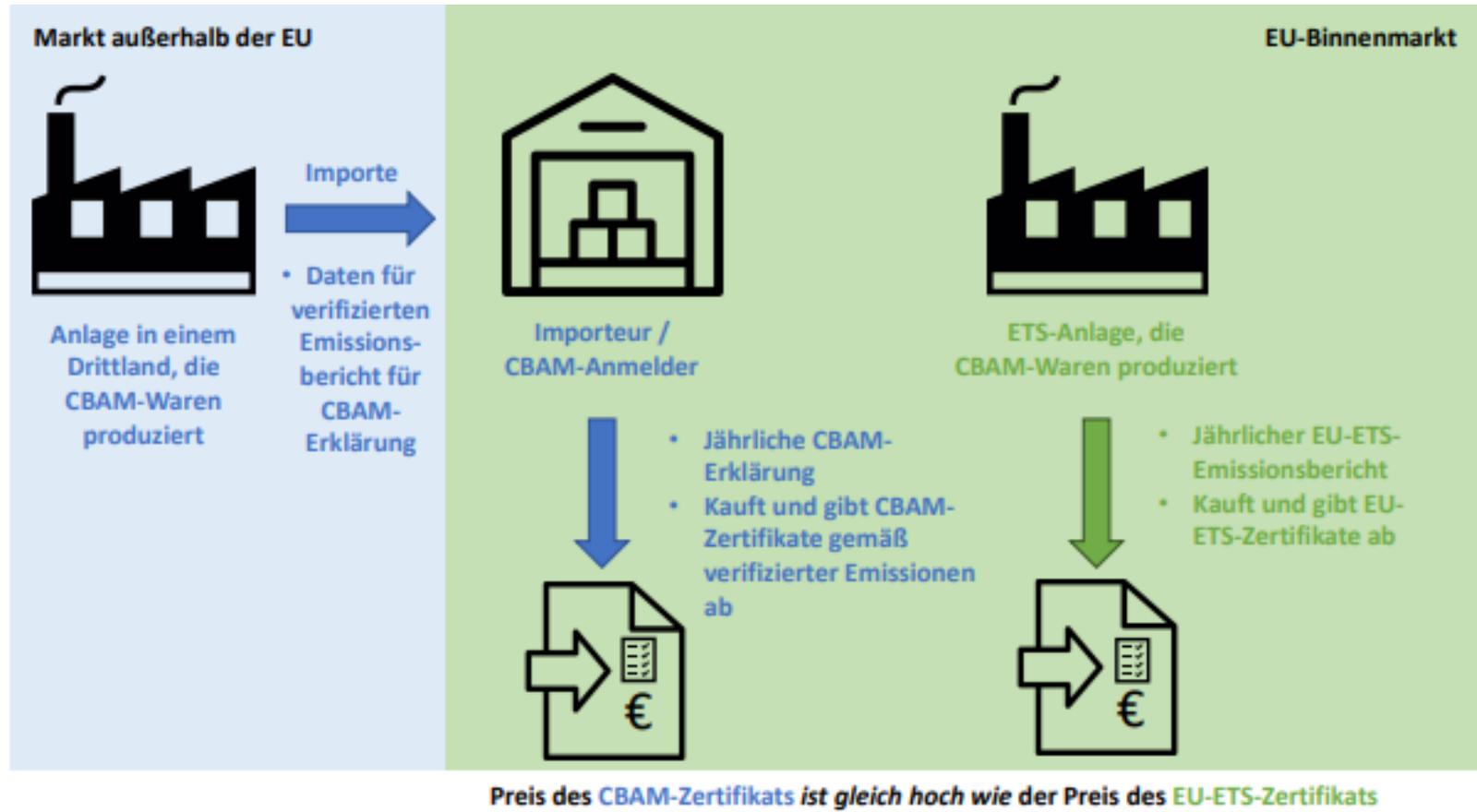
CBAM: Nachhaltigkeit und Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen



Ausgangspunkt: Der europäische Emissionshandel EU-ETS

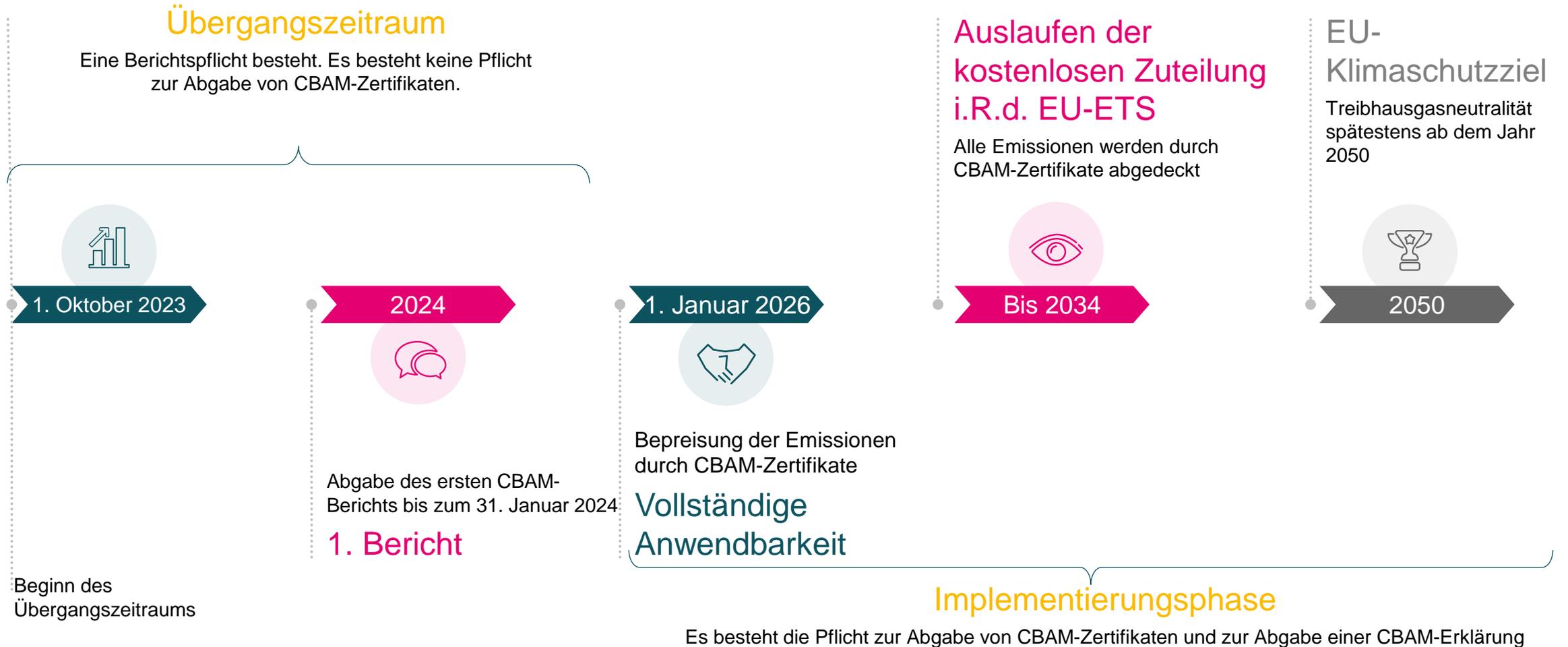


Die Wirkungsweise des CBAM

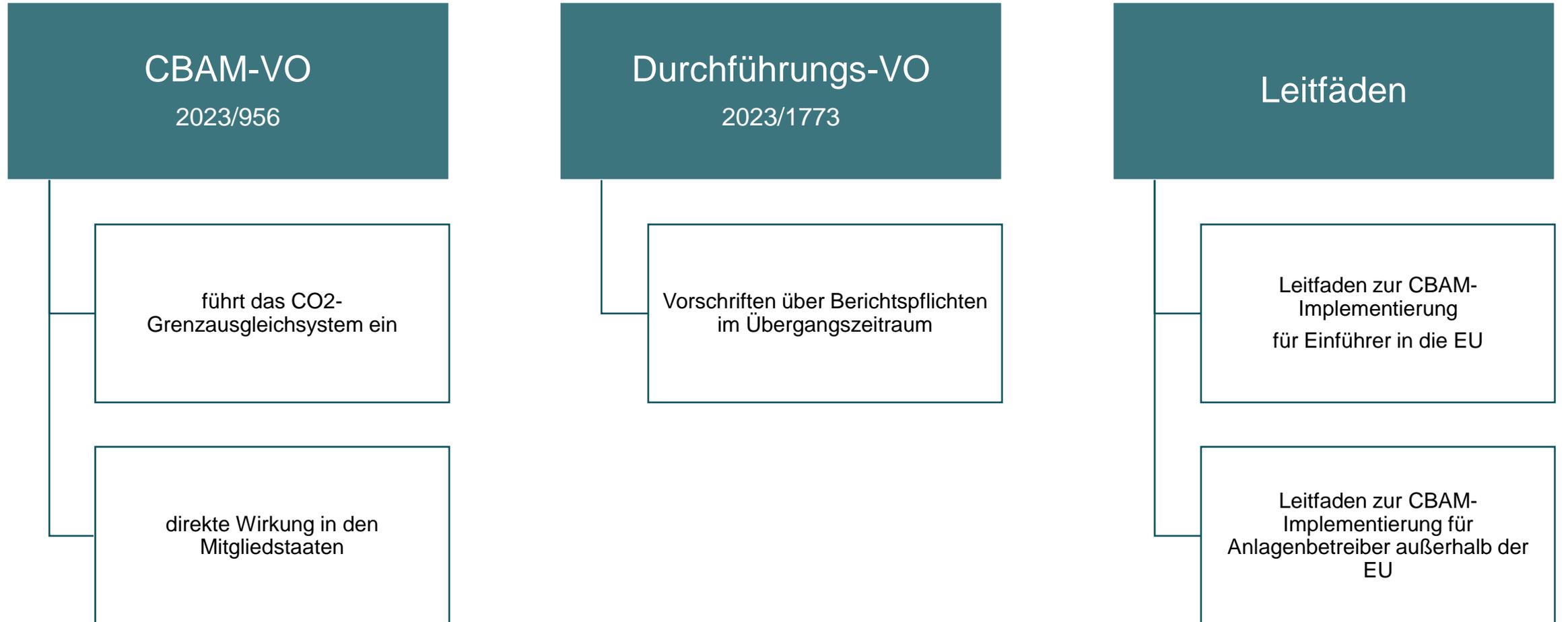


Quelle: UBA. Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsystems (CBAM) in der EU.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/cbam_factsheet_de.pdf

Timeline



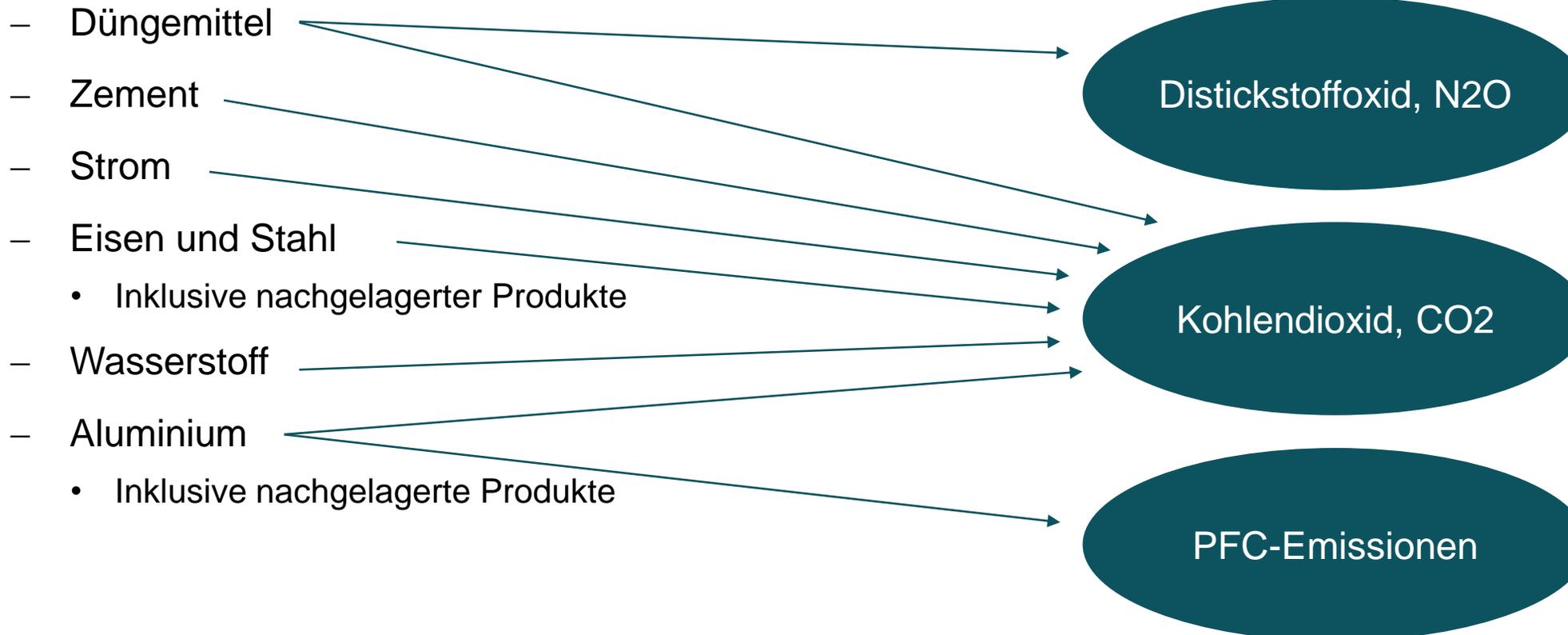
Rechtliche Grundlagen des CO2-Grenzausgleichsystems



Von CBAM erfasste Produkte – Treibhausgase

Erfasste Produkte

Treibhausgase



Erfasste Produkte

Sektor	KN-Code	Beschreibung	
	7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	CO ₂
Aluminium	7601	Aluminium in Rohform	CO ₂ , PFC
	7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7605	Draht aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	CO ₂ , PFC
	7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	CO ₂ , PFC
	7608	Rohre aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	CO ₂ , PFC
	7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	CO ₂ , PFC
	7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	CO ₂ , PFC
	7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	CO ₂ , PFC
	7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	CO ₂ , PFC
	7615	Andere Waren aus Aluminium	CO ₂ , PFC

Sektor	KN-Code	Beschreibung	
Zement	2507 00 80	Anderer kaolinischer Ton und Lehm	CO ₂
	2523 10 00	Zementklinker	CO ₂
	2523 21 00	Weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	CO ₂
	2523 29 00	Anderer Portlandzement	CO ₂
	2523 30 00	Tonerdezement	CO ₂
	2523 90 00	Andere hydraulische Zemente	CO ₂
Strom	2716 00 00	Elektrische Energie	CO ₂
Düngemittel	2808 00 00	Salpetersäure; Sulfonitersäuren	CO ₂ , N ₂ O
	2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	CO ₂
	2834 21 00	Nitrate von Kalium	CO ₂ , N ₂ O
	3102	Mineralische oder chemische Düngemittel, stickstoffhaltig	CO ₂ , N ₂ O
	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger - ausgenommen: 3105 60 00 - Mineralische oder chemische Düngemittel, die die beiden düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten	CO ₂ , N ₂ O
Eisen und Stahl	72	Eisen und Stahl Ausgenommen: 7202 2 - Ferrosilicium; 7202 30 00 - Ferrosilicium-Mangan; 7202 50 00 - Ferrosilicium-Chrom; 7202 70 00 - Ferromolybdän; 7202 80 00 - Ferrowolfram und Ferrosilicium-Wolfram; 7202 91 00 - Ferrotitan und Ferrosilicium-Titan; 7202 92 00 - Ferrovanadium; 7202 93 00 - Ferroniob; 7202 99 - andere: 7202 99 10 - Ferrophosphor; 7202 99 30 - Ferrosiliciummagnesium; 7202 99 80 - andere; 7204 - Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	CO ₂

Quelle: UBA. Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsystems (CBAM) in der EU.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/cbam_factsheet_de.pdf

Compliance-Anforderungen

Übergangs- zeitraum

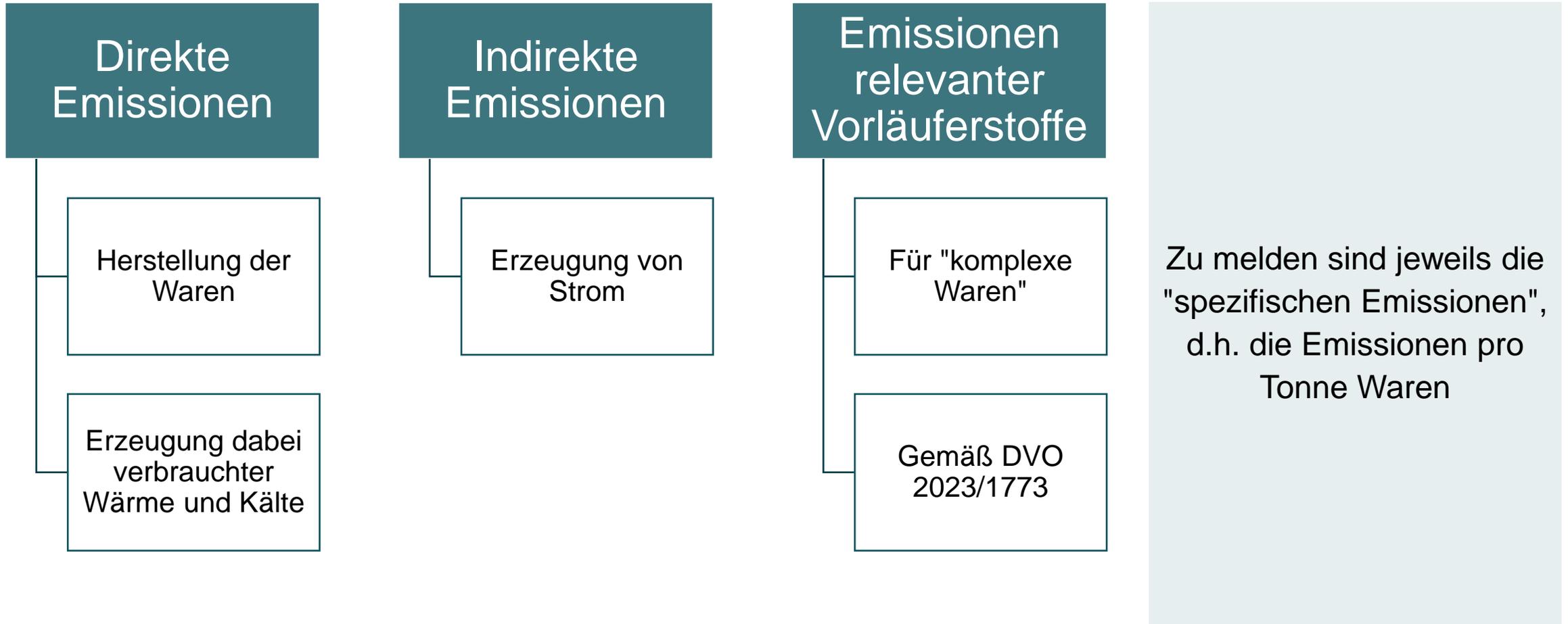
- Emissionen überwachen
- CBAM-Berichte abgeben

Implemen- tierungsphase, ab 2026

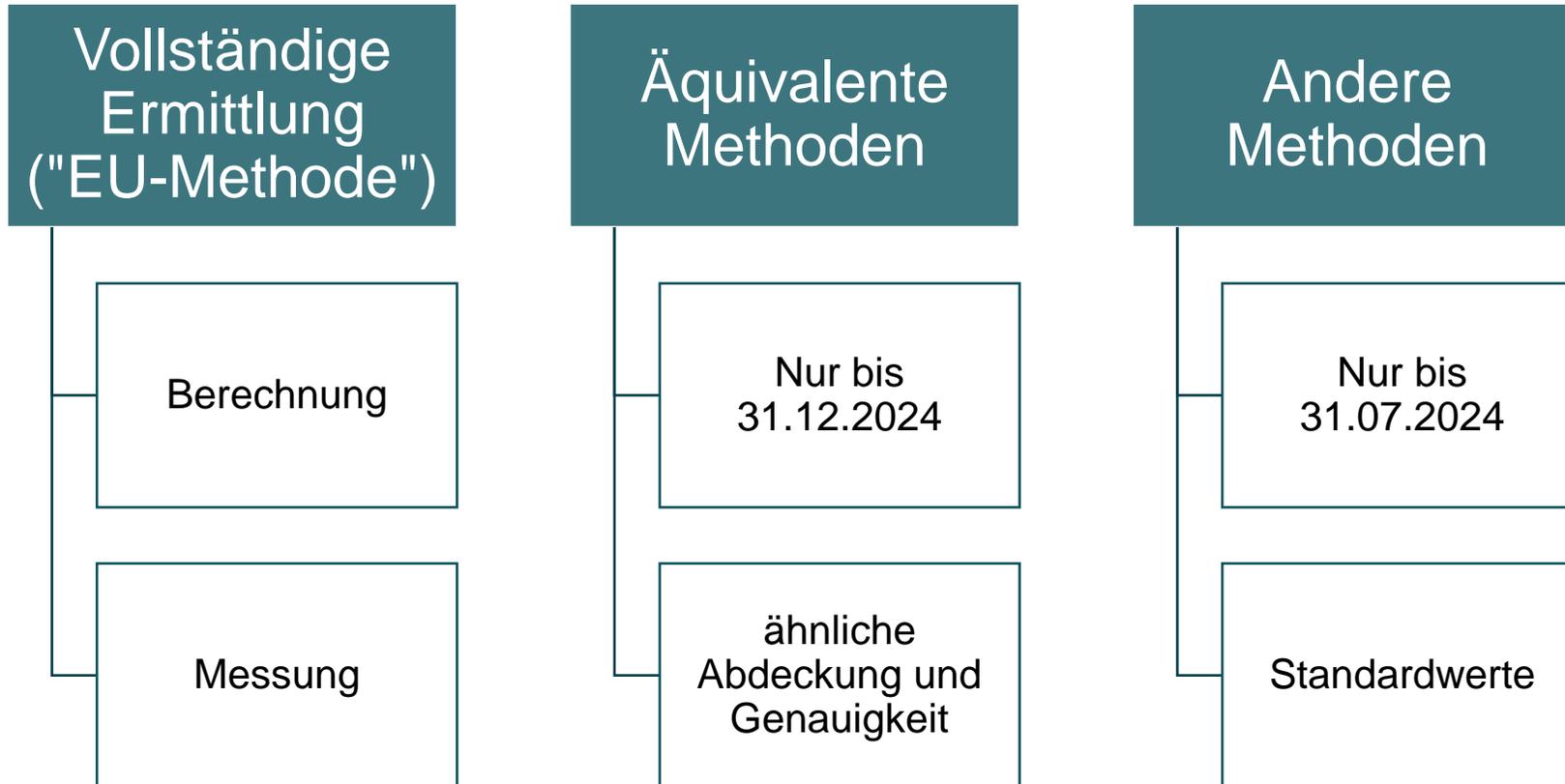
- als Anmelder registrieren
- CBAM-Zertifikate kaufen und abgeben
- jährliche CBAM-Erklärungen abgeben

Verpflichtungen für Unternehmen in der Übergangsphase

Berichtspflichtige Emissionen



Drei Ermittlungsmethoden in der Übergangsphase



Daneben immer möglich:

- Schätzungen des Anlagenbetreibers
- für 20 % der Waren
- nur für "komplexe Waren"

EU-Methode (vollständige Ermittlung der Emissionen)



Erleichterungen?

- Alle Sendungen ab einem Wert von 150 EUR
- Unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Häufigkeit der Einfuhren
- Sanktionen auch in der Übergangsphase möglich

- Standardwerte für erste drei Berichte
- Verlängerte Korrekturfrist
- Fristverlängerung für ersten Bericht
- Keine Sanktionen ohne Korrekturverfahren

2.2 Default values for the transitional period for iron and steel

Aggregated goods category	CN code	Description	Default values (tonne CO ₂ e/tonne goods)		
			Direct emissions	Indirect emissions	Total emissions
Sintered Ore	2601 12 00	Agglomerated iron ores and concentrates, other than roasted iron pyrites	0,31	0,05	0,36
Pig iron	7201	Pig iron and spiegeleisen in pigs, blocks or other primary forms	1,90	0,17	2,07

<https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-12/Default%20values%20transitional%20period.pdf>

Mögliche vertragliche Gestaltungen in Einkaufsverträgen

CBAM: Ausgangspunkt für die Vertragsgestaltung

Ausgangspunkt: Bin ich Einführer i.S.d. CBAM?

- Legaldefinition des "Einführers" im CBAM:
 - (1) die Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt, oder
 - (2) bei Abgabe der Anmeldung von einem indirekten Zollvertreter die Person, auf deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird.
- Im Regelfall wird der in der EU ansässige Käufer die Waren einführen
- Maßgeblich ist aber die vertragliche Ausgestaltung und tatsächliche Handhabung
 - Bsp: Bei Vereinbarung des Incoterms DDP mit einem außerhalb der EU ansässigen Lieferanten schuldet der Lieferant die Abfertigung der Ware zur Ausfuhr und, soweit erforderlich, auch zur Einfuhr sowie die Entrichtung der Einfuhrzölle und Erledigung von Zollformalitäten
- Durch entsprechende vertragliche Gestaltung kann Reportingpflicht vermieden werden
 - Frage der Praktikabilität und Kosten wenn Drittstaaten Lieferant keine EU-Gesellschaft hat

CBAM: Folgen für die Vertragsgestaltung

Was ist vertraglich zu Regeln?

- Absicherung der Erfüllung der Berichtspflichten durch Auferlegung von Informationspflichten und Vorbehalt von Auditrechten, ggf. Pflicht zur Drittverifizierung im Vorgriff auf 2026
- Vertragliche Vereinbarung zu maximaler Emission = CO2 Footprint als vertragliche Beschaffenheit

CBAM: Folgen für die Vertragsgestaltung

Absicherung der Erfüllbarkeit eigener Pflichten - Teil I

- Verpflichtung des Lieferanten zur Datenerhebung und Einführung von Kontrollsystem
- Pflicht des Lieferanten zur rechtzeitigen Überlassung aller relevanten Informationen und Nachweise
- Bsp.: For the purposes of the Customer's CBAM Reporting, the Supplier undertakes to provide to the Customer as soon as available but, in any event, no later than 10 calendar days following the end of each quarter of each Financial Year (a) the quantity of the Products imported during the relevant quarter expressed in tonnes, (b) the Country of Origin, (c) the Carbon Price Paid, (d) the Installation Data; (e) the Production Routes, (f) the Specific Embedded Emissions Data for the Products imported during the relevant quarter, (g) the electricity consumption data expressed in megawatt hours of the production process per tonne of the Products; and (h) the Specific Embedded Indirect Emissions Data for the Products imported during the relevant quarter.
- Pflicht, dass sich der Lieferant selbst als Betreiber einer in einem Drittland befindlichen Anlage im CBAM-Register registriert

CBAM: Folgen für die Vertragsgestaltung

Absicherung der Erfüllbarkeit eigener Pflichten - Teil II

- Herausforderungen:
 - Viele unbestimmte Begriffe, die die Implementierung der CBAM Vorgaben in den Vertrag erfordern
 - Anhang III zur Einführungs-VO umfasst 58 Seiten zur Bestimmung der Daten auf Anlagenebene
 - Orientierung geben die Reporting Templates im Guidance Document der EU Kommission vom 21.11.2023
 - Teils unterschiedliches Reporting für unterschiedliche Produkte
 - Transparenzgebot des deutschen AGB-Rechts dürfte verhindern, dass abstrakt generell formulierte Pflichten ausreichen

CBAM: Folgen für die Vertragsgestaltung

Absicherung der Erfüllbarkeit eigener Pflichten - Teil III

- Erforderlich ist gesteigerte Transparenz in der Lieferkette
- Teilweise können in Umsetzung des LkSG eingeführte Pflichten auch zur Absicherung der CBAM Pflichten genutzt werden
 - Achtung: LkSG gibt teilweise keine harten, sondern nur Bemühenspflichten vor, anders bei CBAM
- Vorsicht bei Freistellungspflichten des Lieferanten im Falle der Nichterfüllung der CBAM Pflichten
 - Deutsches AGB-Recht lässt keine Verschuldensunabhängige Haftung zu

CBAM: Folgen für die Vertragsgestaltung

Absicherung gegen zu großen CO2 Footprint

- Sobald CBAM Zertifikate erworben werden müssen, kostet ein größere CO2 Footprint den Importeur Geld
 - Vereinbarung von maximalem CO2 Footprint für das Produkt als vertragliche Beschaffenheit
 - Achtung: die normalen Gewährleistungsrechte, sprich Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und ggf. Schadensersatz passen hier nicht
 - Es empfiehlt sich vertraglich Mechanismen vorzusehen, wie ein höherer als der vertragliche vereinbarte CO2 Footprint ausgeglichen wird
 - Achtung: Auch hier sind die Grenzen des deutschen AGB-Rechts zu beachten

Q & A

Ihre Referenten



Dr. André Lippert
Partner | Rechtsanwalt
Real Estate & Public
+49 30 20 360 1810
andre.lippert@cms-hs.com



Dr. Gerald Gräfe
Partner | Rechtsanwalt
IPTC
+49 711 9764 348
gerald.graefe@cms-hs.com



Jan Gröschel, LL.M.
Senior Associate | Rechtsanwalt
Real Estate & Public
+49 40 37630 318
jan.groeschel@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner und Standorte: siehe Website.

cms.law